



Allgemeine Geschäftsbedingungen FireWare BV.

Diese Geschäftsbedingungen finden
auch Anwendung auf die
Handelsnamen FireRent, FireSales
und FireConsult

FireWare B.V.
De Stek 5
1771 SP Wieringerwerf
The Netherlands
Tel. +31 (0)88 252 60 00
Fax +31 (0)88 252 60 90
info@FireWare.nl
www.FireWare.nl

IHK: 528.27.291
UID-Nr.: NL-8506.16.621.B01

info@FireWare.nl



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	3-7
Allgemeine Vermietungsbedingungen	8-10
Allgemeine Dienstleistungsbedingungen	11-15

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FireWare B.V.
De Stek 5
1771 SP Wieringerwerf
Tel: +31 (0) 23-5492111
Fax: +31 (0) 23-5387647
E-Mail: info@fireware.nl Website: www.fireware.nl

IHK: 528.27.291
UID-Nr.: NL-8506.16.621.B01

FireWare B.V., auch handelnd unter den Namen
FireRent, FireSales und FireConsult
nachfolgend bezeichnet als „Verwender“

Artikel 1 Definitionen

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe in der unten aufgeführten Bedeutung verwendet, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben: Verwender: der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen; Käufer: der Vertragspartner des Verwenders, der in Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt; Vertrag: der Vertrag zwischen dem Verwender und dem Käufer.

Artikel 2 Allgemeines

1. Die Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen dem Verwender und einem Käufer, auf das/den der Verwender diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit die Parteien von diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen sind.
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle Verträge mit dem Verwender, bei deren Ausführung Dritte beteiligt werden müssen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur dann Anwendung, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, dass diese unter Ausschluss dieser Geschäftsbedingungen auf den Vertrag Anwendung finden. Dann werden etwaige noch streitige Bestimmungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders und des Käufers zwischen den Parteien nur dann gelten, wenn und soweit sie Bestandteil der Geschäftsbedingungen des Verwenders sind.
4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder erfolgreich angefochten werden, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich anwendbar. Der Verwender und der Käufer werden dann miteinander beratschlagen, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder erfolgreich angefochtenen Bestimmungen ersetzen, wobei, wenn und soweit möglich, der Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 Angebote en Offerten

1. Alle Offerten sind unverbindlich und widerruflich.

2. Die durch den Verwender unterbreiteten Offerten sind unverbindlich; sie haben eine Gültigkeit von dreißig Tagen, wenn nicht anders angegeben. Der Verwender ist nur dann an die Offerten gebunden, wenn der Käufer deren Annahme innerhalb von dreißig Tagen schriftlich bestätigt.
3. Der Verwender kann eine Offerte, bevor der Auftraggeber diese angenommen hat, innerhalb der oben genannten Gültigkeitsdauer widerrufen.
4. Angaben des Verwenders in Offerten zu Lieferzeiten stellen lediglich Richtangaben dar und gewähren dem Käufer im Falle ihrer Überschreitung weder ein Recht zur Auflösung noch einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
5. Die in Angeboten und Offerten angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt. und staatliche Abgaben ebenso wie ohne Versand- und etwaige Transport- und Verpackungskosten, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.
6. Wenn die Annahme (in untergeordneten Punkten) von dem in die Offerte aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Verwender daran nicht gebunden. Der Vertrag wird nicht mit dem Inhalt dieser abweichenden Annahme geschlossen, es sei denn, der Verwender teilt etwas anderes mit.
7. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Verwender nicht zur Lieferung eines Teils der vom Angebot oder von der Offerte umfassten Sachen zu einem verhältnismäßigen Teil des angegebenen Preises.
8. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.

Artikel 4 Ausführung des Vertrags

1. Der Verwender wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Einklang mit den Anforderungen an eine gute handwerkliche Arbeit nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Stand der Wissenschaft ausführen.
2. Wenn und soweit eine korrekte Ausführung des Vertrags dies erfordert, hat der Verwender das Recht, bestimmte Arbeiten durch Dritte verrichten zu lassen.
3. Der Käufer sorgt dafür, dass alle Daten, hinsichtlich derer der Verwender mitteilt, dass diese für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, oder hinsichtlich derer der Käufer vernünftigerweise erkennen muss, dass diese für die Ausführung

des Vertrags notwendig sind, dem Verwender rechtzeitig übermittelt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrags benötigten Daten dem Verwender nicht rechtzeitig übermittelt worden sind, hat der Verwender das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder die aus der Verzögerung resultierenden Zusatzkosten dem Käufer zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

4. Der Verwender haftet für keinerlei Schäden, die aus dem Umstand resultieren, dass der Verwender von durch den Käufer übermittelten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.
5. Wenn vereinbart worden ist, dass der Vertrag phasenweise ausgeführt wird, kann der Verwender die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich gebilligt hat.
6. Wenn der Verwender oder durch den Verwender eingeschaltete Dritte im Rahmen des Auftrags Arbeiten am Standort des Käufers oder an einem durch den Käufer bezeichneten Standort verrichten, trägt der Käufer kostenlos Sorge für die durch diese Mitarbeiter vernünftigerweise gewünschte Ausstattung.
7. Der Käufer hält den Verwender schadlos in Bezug auf etwaige Ansprüche Dritter, denen infolge der Ausführung des Vertrags ein Schaden entsteht und die gegen den Verwender diesbezüglich einen Schadenersatzanspruch haben, es sei denn, die Entstehung des Schadens ist auf Absicht oder grobe Schuld des Verwenders zurückzuführen. Schuld des Verwenders zurückzuführen.

Artikel 5 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verwenders.
2. Wenn die Lieferung auf Basis der „Incoterms“ erfolgt, werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden „Incoterms“ Anwendung finden.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verwender diese bei ihm abgeliefert oder abliefern lässt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm diese gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, abzunehmen.
4. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder die Übermittlung von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen unterlässt, ist der Verwender berechtigt, die

- Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern.
5. Wenn die Sachen geliefert werden, ist der Verwender berechtigt, etwaige Lieferkosten in Rechnung zu stellen. Diese werden dann gesondert fakturiert.
 6. Wenn der Verwender im Rahmen der Ausführung des Vertrags Daten vom Käufer benötigt, beginnt die Lieferzeit, nachdem der Käufer diese dem Verwender zur Verfügung gestellt hat.
 7. Wenn der Verwender eine Lieferfrist angegeben hat, stellt diese lediglich eine Richtangabe dar. Eine angegebene Lieferzeit stellt daher niemals eine endgültige Frist dar. Bei Überschreitung einer Frist muss der Käufer den Verwender schriftlich in Verzug setzen und dabei eine Frist von mindestens 14 Tagen einhalten.
 8. Der Verwender ist berechtigt, die Sachen in Teilen zu liefern, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder die Teillieferung besitzt keinen eigenständigen Wert. Der Verwender ist berechtigt, das auf diese Weise Gelieferte gesondert zu fakturieren.
 9. Wenn vereinbart worden ist, dass der Vertrag phasenweise ausgeführt wird, kann der Verwender die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich gebilligt hat.

Artikel 6 Muster und Modelle

1. Wurde dem Käufer ein Muster oder Modell gezeigt oder übermittelt, wird vermutet, dass dieses lediglich zur Veranschaulichung übermittelt wurde, ohne dass die Sache diesem entsprechen muss, wenn nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass die Sache diesem entsprechen wird.
2. Bei Verträgen bezüglich einer unbeweglichen Sache gelten Angaben zur Fläche oder zu anderen Maßen sowie andere Angaben ebenfalls lediglich als Richtangaben, ohne dass die Sache diesen Angaben entsprechen muss.

Artikel 7 Untersuchung, Rügen

1. Der Käufer ist verpflichtet, das Gelieferte zum Zeitpunkt der (Aus-)Lieferung, in jedem Fall jedoch so schnell wie möglich, zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Dabei muss der Käufer untersuchen, ob Qualität und Quantität des Gelieferten den Vereinbarungen oder jedenfalls den Anforderungen entsprechen, die daran im

- normalen (Handels-)Verkehr gestellt werden.
2. Etwaige sichtbare Mängel oder Defizite müssen dem Verwender innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Nicht sichtbare Mängel oder Defizite müssen innerhalb von drei Wochen nach Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 2 Monaten nach der Lieferung, gemeldet werden.
3. Wenn gemäß dem vorstehenden Absatz rechtzeitig gerügt wird, bleibt der Käufer zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Sachen verpflichtet. Wenn der Käufer mangelhafte Sachen zurückgeben möchte, erfolgt dies mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders auf die durch den Verwender angegebene Weise.

Article 8. Allowances, price, and costs

1. Wenn der Verwender mit dem Käufer einen festen Verkaufspreis vereinbart hat, ist der Verwender dennoch zur Erhöhung des Preises verpflichtet.
2. Der Verwender darf Preiserhöhungen unter anderem dann weiterreichen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots und dem Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags signifikante Preisänderungen beispielsweise in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halberzeugnisse und/oder Verpackungsmaterial eingetreten sind.
3. Die durch den Verwender angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt. und etwaige andere Abgaben sowie ohne etwaige im Rahmen des Vertrags aufzuwendende Kosten, darunter Versand- und Bearbeitungskosten, wenn nicht anders angegeben.

Artikel 9 Änderung des Vertrags

1. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung notwendig ist, die zu verrichtenden Arbeiten zu ändern und/oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen.
2. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag geändert und/oder ergänzt wird, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Vollendung der Ausführung auswirken. Der Verwender wird den Käufer so schnell wie möglich darüber informieren.
3. Wenn die Änderung und/oder Ergänzung des Vertrags finanzielle und/oder qualitative Folgen hat, wird der Verwender den Käufer darüber

- informieren.
4. Wenn ein Festpreis vereinbart worden ist, wird der Verwender dabei angeben, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung dieses Festpreises zur Folge hat.
 5. Abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen kann der Verwender keine Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung auf Umständen beruht, die dem Verwender zuzurechnen sind.

Artikel 10 Bezahlung

1. Die Bezahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf eine durch den Verwender anzugebende Weise in der Währung, in der fakturiert wurde, erfolgen. Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
2. Wenn der Käufer die Bezahlung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen vornimmt, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug. Der Käufer schuldet dann Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Zinsen. Die Zinsen auf den fälligen Betrag fallen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer in Verzug gerät, bis zur Bezahlung des vollständigen Betrags an.
3. Bei Liquidation, Insolvenz, Pfändung oder gesetzlichem Zahlungsaufschub des Käufers sind die Forderungen des Verwenders gegen den Käufer sofort fällig.
4. Der Verwender hat das Recht zu bestimmen, dass durch den Käufer vorgenommene Bezahlungen zuerst auf die Kosten, anschließend auf die fällig gewordenen Zinsen und schließlich auf die Hauptsumme und die laufenden Zinsen erfolgt. Der Verwender kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Angebot zur Bezahlung ablehnen, wenn der Käufer eine andere Reihenfolge angibt. Der Verwender kann die vollständige Tilgung der Hauptsumme ablehnen, wenn dabei nicht zugleich auch die fällig gewordenen und laufenden Zinsen ebenso wie die Kosten bezahlt werden.
5. Der Verwender hat die Möglichkeit, einen Kreditbeschränkungszuschlag in Höhe von 2% in Rechnung zu stellen. Dieser Zuschlag fällt im Falle der Bezahlung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum weg.

Artikel 11 Eigentumsvorbehalt

1. Alle durch den Verwender gelieferten Sachen, darin inbegriffen etwaige Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronische) Dateien usw., verbleiben im Eigentum des Verwenders, bis der Käufer alle Verpflichtungen aus allen mit dem Verwender geschlossenen Verträgen erfüllt hat.
2. Der Käufer ist nicht befugt, unter den Eigentumsvorbehalt fallende Sachen zu veräußern, zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.
3. Wenn Dritte unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen verpfänden oder Rechte daran bestellen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Verwender so schnell, wie dies vernünftigerweise erwartet werden darf, darüber zu informieren.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern, den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten und den Versicherungsschein auf erste Anforderung zwecks Einsichtnahme zu übermitteln.
5. Für den Fall, dass der Verwender seine in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrechte ausüben will, erteilt der Käufer dem Verwender oder durch den Verwender zu benennenden Dritten bereits jetzt seine bedingungslose und nicht widerrufliche Zustimmung, alle Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich die Eigentümer des Verwenders befinden, und diese Sachen zurückzunehmen.

Artikel 12 Garantie und Konformität

1. Der Verwender steht dafür ein, dass die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen; dies gilt auch dann, wenn die gelieferten Sachen für einen Gebrauch im Ausland bestimmt sind.
2. Der Verwender steht für diese Konformität für die Dauer von 12 Monaten nach Auslieferung ein, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
3. Wenn die zu liefernden Sachen nicht vertragsgemäß sind, wird der Verwender die Sache innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Empfang oder, wenn die Rückgabe vernünftigerweise nicht möglich ist, nach einer schriftlichen diesbezüglichen Mitteilung des Käufers über den Mangel nach Wahl des Verwenders austauschen oder für deren Reparatur sorgen. Für den Fall des Austauschs verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, die ausgetauschte Sache an den Verwender zurückzugeben und dem Verwender

- das Eigentum zu übertragen.
4. Die in Absatz 3 aufgenommene Verpflichtung des Verwenders gilt nicht, wenn der Mangel infolge eines unfachmännischen Gebrauchs oder eines Missbrauchs durch den Käufer entstanden ist oder wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verwenders Änderungen an der Sache vorgenommen haben oder dies versuchen oder die Sache für Zwecke verwendet haben, für die die Sache nicht bestimmt ist.
 5. Wenn sich die durch den Verwender gewährte Garantie auf eine Sache erstreckt, die durch einen Dritten produziert wurde, ist die Garantie auf die Garantie beschränkt, die der Produzent der Sache gewährt hat.

Artikel 13 Inkassokosten

1. Ist der Käufer mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug, trägt der Käufer alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Eintreibung. Wenn der Käufer mit der rechtzeitigen Bezahlung einer Geldsumme in Verzug bleibt, verwirkt er daneben eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15% auf den noch geschuldeten Betrag. Diese Vertragsstrafe beläuft sich auf mindestens € 50,00 und lässt den Anspruch des Verwenders auf Schadenersatz unberührt.
2. Wenn der Verwender höhere Kosten aufgewendet hat, die vernünftigerweise notwendig waren, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.
3. Die eventuell aufgewendeten angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten trägt ebenfalls der Käufer.
4. Der Käufer schuldet auf die aufgewendeten Inkassokosten Zinsen.

Artikel 14 Aussetzung und Auflösung

1. Der Verwender ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Käufer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 - dem Verwender nach Abschluss des Vertrags Umstände zur Kenntnis gelangen, die die Befürchtung rechtfertigen, dass der Käufer die Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Falls die Befürchtung gerechtfertigt ist, dass der Käufer seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht pflichtgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur zulässig, soweit diese gerechtfertigt ist.
 - der Käufer bei Abschluss des Vertrags gebeten wurde, eine Sicherheit

für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit unterbleibt oder unzureichend ist. Sobald die Sicherheit geleistet wurde, verfällt die Befugnis zur Aussetzung, es sei denn, diese Bezahlung wurde dadurch unangemessen verzögert.

2. Darüber hinaus ist der Verwender befugt, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen), wenn Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder dass die Erfüllung nach dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit nicht länger erwartet werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen des Verwenders gegen den Käufer sofort fällig. Wenn der Verwender die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine Ansprüche, die ihm gemäß dem geltenden Recht und dem Vertrag zustehen.
4. Verwender behält stets das Recht, Schadenersatz zu fordern.

Artikel 15 Rückgabe der bereitgestellten Sachen

1. Wenn der Verwender dem Käufer bei der Ausführung des Vertrags Sachen zur Verfügung gestellt hat, ist der Käufer verpflichtet, das Gelieferte innerhalb von 14 Tagen im ursprünglichen Zustand, frei von Mängeln und vollständig zurückzugeben. Wenn der Käufer diese Verpflichtung nicht erfüllt, trägt er alle daraus resultierenden Kosten.
2. Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund auch, nachdem er entsprechend in Verzug gesetzt worden ist, die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung weiterhin unterlässt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verwender den Betrag des dadurch entstandenen Schadens, darunter die Austauschkosten, zu erstatten.

Artikel 16 Haftung

1. Wenn durch den Verwender gelieferte Sachen mangelhaft sind, ist die Haftung des Verwenders gegenüber dem Käufer beschränkt auf dasjenige, das in diesen Geschäftsbedingungen im Artikel „Garantien und Konformität“ geregelt ist.
2. Wenn der Verwender in Bezug auf die Ausführung des Vertrags gegenüber dem Käufer haftbar sein sollte, ist die Haftung auf maximal den zweifachen Deklarierungsbetrag oder jedenfalls auf den Teil des Vertrags beschränkt, auf den sich die

- Haftung bezieht. Die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, den der Haftpflichtversicherer des Verwenders im konkreten Fall auszahlt.
3. Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich verstanden:
 - die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht;
 - die etwaigen vernünftigerweise aufgewendeten Kosten, um die mangelhafte Leistung des Verwenders mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, es sei denn, dieser Mangel kann dem Verwender nicht zugerechnet werden;
 - angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Beschränkung von Schäden aufgewendet wurden, soweit der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
 4. Der Verwender haftet nicht für mittelbare Schäden, darunter Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.
 5. Die in diese Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen für mittelbare Schäden gelten nicht, wenn der Schaden auf Absicht oder grobe Schuld des Verwenders oder der durch den Verwender im Rahmen der Ausführung des Vertrags eingeschalteten Dritten zurückzuführen ist.

Artikel 17 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte, die den Gegenstand des Vertrags bilden, geht auf den Käufer über, sobald diese dem Käufer in rechtlicher und/oder faktischer Hinsicht geliefert werden und damit in den Herrschaftsbereich des Käufers oder eines durch den Käufer zu benennenden Dritten gelangen.

Artikel 18 Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind zur Erfüllung einer Verpflichtung nicht verpflichtet, wenn sie an der Erfüllung durch einen Umstand gehindert sind, der nicht schuldhaft herbeigeführt wurde und der weder kraft Gesetzes noch aufgrund eines Rechtsgeschäfts noch gemäß der herrschenden Verkehrsanschauung diesen zuzurechnen ist.
2. Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben demjenigen, das ohnehin darunter im geltenden Recht sowie in der

Rechtsprechung verstanden wird, zusätzlich alle externen vorhergesehenen oder unvorhergesehenen Ursachen verstanden, die dem Einflussbereich des Verwenders entzogen sind und die den Verwender an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, darin inbegriffen Streiks im Betrieb des Verwenders.

3. Der Verwender darf sich auch dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Verwender seine Verpflichtung bereits hätte erfüllen müssen.
4. Die Parteien können die Verpflichtungen aus dem Vertrag während der Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig zu sein.
5. Soweit der Verwender einen Teil seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits erfüllt hat oder wird erfüllen können und der bereits erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert besitzt, ist der Verwender berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert zu fakturieren. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 19 Schadloshaltungen

1. Der Käufer hält den Verwender schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum an durch den Käufer übermittelten Materialien oder Daten, die bei der Ausführung des Vertrags verwendet werden.
2. Wenn der Käufer dem Verwender Datenträger, elektronische Dateien oder Software usw. bereitstellt, garantiert dieser, dass die Datenträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren und Defekten sind.

Artikel 20 Rechte am geistigen Eigentum und Urheberrechte

1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich der Verwender die Rechte und Befugnisse vor, die dem Verwender gemäß dem niederländischen Urhebergesetz (Auteurswet) zustehen.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Veränderungen an den Sachen vorzunehmen,

- es sei denn, aus der Art des Gelieferten folgt etwas anderes oder es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Die im Rahmen des Vertrags möglicherweise durch den Verwender erzeugten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software und anderen Materialien oder (elektronischen) Dateien verbleiben im Eigentum des Verwenders; dies gilt unabhängig davon, ob diese dem Käufer oder Dritten ausgehändigt worden sind, wenn nicht anders vereinbart.
 4. Alle durch den Verwender möglicherweise bereitgestellten Objekte, wie etwa Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Filme, Software, (elektronischen) Dateien usw., sind ausschließlich für eine Verwendung durch den Käufer bestimmt und dürfen durch den Käufer nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verwenders vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, aus der Art der übermittelten Objekte ergibt sich etwas anderes.
 5. Der Verwender behält sich das Recht vor, die eventuell durch die Ausführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse zu anderen Zwecken zu verwenden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 21 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus irgendeiner anderen Quelle erworben haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn eine Partei dies mitgeteilt hat oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.
2. Wenn der Verwender aufgrund des geltenden Rechts oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an durch das geltende Recht oder das zuständige Gericht benannte Dritte weiterzugeben, und sich der Verwender nicht auf ein durch das geltende Recht oder das zuständige Gericht anerkanntes oder eingeräumtes Verweigerungsrecht berufen kann, ist der Verwender nicht zur Leistung von Schadenersatz oder zur Schadloshaltung verpflichtet und ist der Vertragspartner nicht zur Auflösung des Vertrags berechtigt, sollte dadurch irgendein Schaden entstanden sein.

Artikel 22 Nichtübernahme von Personal

1. Der Käufer darf während der Laufzeit des

Vertrags sowie ein Jahr nach dessen Ende auf keinerlei Weise - außer nach einer entsprechenden Absprache mit dem Verwender - Mitarbeiter des Verwenders oder Mitarbeiter von Unternehmen, die der Verwender bei der Ausführung dieses Vertrags eingesetzt hat und die an der Ausführung des Vertrags beteiligt (gewesen) sind, einstellen oder anderweitig, weder unmittelbar noch mittelbar, für sich arbeiten lassen.

Artikel 23 Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten bildet das Gericht am Sitz des Verwenders den ausschließlichen Gerichtsstand, es sei denn, das Kantongericht ist zuständig. Nichtsdestotrotz hat der Verwender das Recht, die Streitigkeit bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.
2. Die Parteien werden das Gericht erst dann anrufen, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, eine Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Artikel 24 Anwendbares Recht

1. Auf jeden Vertrag zwischen dem Verwender und dem Käufer findet niederländisches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 25 Änderung, Auslegung und Fundstelle der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen wurden in der Geschäftsstelle der Handelskammer Amsterdam hinterlegt.
2. Für die Auslegung des Inhalts und der Bedeutung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets die niederländische Fassung ausschlaggebend.
3. Anwendung findet stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags galt.

Allgemeine Vermietungsbedingungen

FireWare B.V.
De Stek 5
1771 SP Wieringerwerf
The Netherlands
Tel. +31 (0)88 252 60 00
Fax +31 (0)88 252 60 90
info@FireWare.nl
www.FireWare.nl

IHK: 528.27.291
UID-Nr.: NL-8506.16.621.B01

FireWare B.V., auch handelnd unter den Namen
FireRent, FireSales und FireConsult
nachfolgend bezeichnet als „Verwend

Article 1 Definitions

Article 1. Definitionen

In diesen AGB bezeichnet der Begriff:

Vermieter: den Verwender

Mieter: die natürliche oder juristische Person, die für einen bestimmten Zeitraum auf Grundlage eines Vertrags Geräte vom Vermieter anmietet.

Geräte: alle (elektrischen) Geräte auf dem Gebiet der audiovisuellen Inszenierungs-, Beleuchtungs- und Effekttechnik und sonstige Sachen, die der Vermieter zwecks Vermietung bereitstellt, sowie alle zu den genannten Sachen gehörenden Zubehörteile, Kabel und Verpackungsmaterialien.

Article 2. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) finden Anwendung auf alle durch den Verwender mit Mietern geschlossenen Mietverträge und erstrecken sich auf die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Geräte, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht vollständig die Folgen der besagten Mietverträge regeln, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung.

Article 3. Mietzeitraum

Die Geräte werden für mindestens 1 Tag oder 24 Stunden vermietet. Dies gilt unbeschadet des Artikels 10 dieser AGB. Der Mietzeitraum beginnt, sobald die gemäß dem Vertrag gemieteten Geräte das Lager des Vermieters verlassen, und endet, sobald die gemieteten Geräte wieder in diesem Lager eintreffen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart.

Article 4 Rates

The hirer is deemed to be familiar with the rental rates used by the lender and to agree with the same. The hirer must pay the price in cash and in full prior to or at the start of the rental period, unless stipulated otherwise in writing.

Article 5. Stornierung

5.a. Wenn sich der Mieter durch den Vermieter eine Option auf anzumietende Geräte hat einräumen lassen und anschließend die Anmietung stornieren möchte, gelten die folgenden Stornierungsbestimmungen. Wenn der Mieter den geplanten Mietvertrag vor dem siebten Tag vor Beginn des Mietzeitraums storniert, ist die Stornierung kostenlos; erfolgt die Stornierung vor dem dritten Tag vor Beginn des Mietzeitraums, schuldet der Mieter 50% des Mietpreises; erfolgt die Stornierung später als am vierten Tag vor Beginn des Mietzeitraums,

- schuldet der Mieter den vollständigen Mietpreis.
- 5.b. Die oben in Artikel 5.a genannten Stornierungsbestimmungen gelten nur für das Standard-Vermietungspaket. Auf die Stornierung gesamter durch FireWare zu organisierender Produktionen/Veranstaltungen finden ausschließlich Besondere Bestimmungen Anwendung, die diesen AGB beigefügt sind und mit diesen eine Einheit bilden.

Article 6 Ausweisverpflichtung

Before concluding the hire agreement with the hirer the lender can oblige the hirer to provide proof of identification by showing the lender one or more legally valid identification documents as well as a copy of a bank or giro statement not older than 14 days.

Article 7. Verwendung

Der Mieter darf die Geräte ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem diese hergestellt wurden. Der Mieter wird die Geräte mit der gebotenen Sorgfalt behandeln und darüber hinaus für eine geeignete und sichere Lagerung sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, einem durch den Vermieter benannten Bevollmächtigten uneingeschränkter Zugang zu Gebäuden, Grundstücken oder anderen Örtlichkeiten, in/auf/an denen sich die gemieteten Geräte befinden, um den Zustand dieser Geräte inspizieren zu lassen. Der Mieter trägt Sorge für eine fachmännische Bedienung der gemieteten Geräte.

Article 8 Transport

Der Mieter transportiert die durch ihn angemieteten Geräte in der durch den Mieter bereitgestellten Verpackung ab Lager auf seine alleinige Rechnung und Gefahr. Der Mieter ist nicht befugt, in der Verpackung konfigurierte Geräte aus dieser Verpackung zu entfernen oder die Verpackung zu verändern.

Article 9 Funktionsweise

- 9.a. Der Mieter erklärt, sich davon zu überzeugen, dass ihm die Geräte in gutem Zustand ab Lager des Vermieters geliefert werden. Durch den Abschluss des Mietvertrags erklärt der Mieter, Kenntnis von der Funktionsweise der Geräte zu haben, und erkennt der Mieter an, dass die durch ihn angemieteten Geräte mit dem Zweck, zu dem er die Geräte anmietet, vereinbar sind.
- 9.b. Wenn während des Mietzeitraums eine Störung in oder an den angemieteten Geräten eintritt, muss der Mieter dies sofort dem Vermieter melden. Der Mieter ist nicht berechtigt, Störungen selbst zu beheben und/oder Reparaturen an den gemieteten Geräten auszuführen, wenn nicht ausdrücklich

schriftlich zwischen den Parteien anders vereinbart. Wenn Störungen oder Mängel in oder an oder von den angemieteten Geräten nicht sofort oder nicht vollständig dem Vermieter gemeldet werden, haftet der Mieter vollumfänglich für alle daraus resultierenden Folgen.

Article 10 Verzug und Schadenersatz.

- 10.a. Der Mieter muss die Geräte am Lager des Vermieters abholen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wenn der Mieter die durch ihn angemieteten Geräte nicht rechtzeitig zum vereinbarten Zeitpunkt des Beginns des Mietzeitraums abholt, erfolgt dies auf seine eigene Rechnung und Gefahr. Der Mietpreis fällt stets für den schriftlich vereinbarten Mietzeitraum an.
- 10.b. Der Mieter muss die Geräte am Lager des Vermieters spätestens an dem Datum, an dem der vereinbarte Mietzeitraum endet, zurückgeben, wenn nicht schriftlich anders vereinbart. Wenn der Mieter die angemieteten Geräte - aus welchem Grund auch immer nicht spätestens an diesem Enddatum zurückgebracht hat und/oder die Geräte durch irgendeine Ursache beschädigt worden sind, gerät der Mieter dadurch in Verzug, ohne dass es irgendeiner Ermahnung oder Inverzusetzung bedarf. In diesem Fall schuldet der Mieter dem Vermieter unbeschadet seiner übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter Schadenersatz. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe beläuft sich dieser Schadenersatz auf den Mietpreis pro Tag für jeden Tag, um den der vereinbarte Mietzeitraum überschritten wird, zuzüglich 50% dieses Mietpreises. Bei Beschädigung der Geräte schuldet der Mieter die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen als Schadenersatz sowie den Mietpreis pro Tag für jeden Tag, der für diese Beseitigung benötigt wird, zuzüglich 50% dieses Mietpreises.
- 10.c. Wenn der dem Vermieter infolge der zu späten Rückgabe durch den Mieter und/oder infolge der Beschädigung der Geräte entstandene Schaden den Betrag des Schadenersatzes, den der Mieter gemäß dem vorstehenden Absatz 10.b. dieses Artikels schuldet, übersteigt, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den übersteigenden Betrag ebenfalls gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Article 11 Meldeverpflichtung



Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Geräte ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter sofort zu melden. Darüber hinaus wird der Mieter bei Diebstahl oder Verlust oder bei mutwilligen Beschädigungen unverzüglich bei der Polizei der Gemeinde, in der sich der Diebstahl oder die mutwillige Beschädigung ereignet hat, Strafanzeige stellen und eine Kopie dieser Strafanzeige an den Vermieter übermitteln. Wenn der Mieter die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Vermieter aus den oben genannten Ereignissen entstanden sind.

oder die durch die gemieteten Sachen oder bei der Arbeit mit den gemieteten Sachen an Personen und/oder Sachen verursacht worden sind.

Article 12. Versicherungen

- 12.a. Der Mieter erklärt durch Unterzeichnung des Vertrags, Kenntnis von dem Umstand zu haben, dass die durch ihn angemietete Sache ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geräte das Lager verlassen, nicht versichert ist.
- 12.b. Der Mieter muss zu Gunsten der gemieteten Geräte für eine Versicherung sorgen, die Verlust, Diebstahl, mutwillige Beschädigungen oder andere Schäden an diesen gemieteten Geräten während des gesamten Mietzeitraums abdeckt. Auf schriftlichen Wunsch des Mieters teilt der Vermieter dem Mieter den Wert der gemieteten Sache mit.

Article 13. Schäden

- 13.a. Alle Schäden, die während des Mietzeitraums an den Geräten entstanden sind, gehen unabhängig von der Ursache oder vom Hergang dieser Schäden zu Lasten des Mieters.
- 13.b. Der Mieter ist nicht befugt, in Bühnen, Kulissen, Bodenbelägen und anderen derartigen Materialien durch Hämmern, Festheften, Schrauben oder auf andere Weise Sachen zu befestigen. Das Aufhängen von Materialien an Kulissenwänden muss mit doppelseitigem Klebeband oder mit Drähten von den Oberleisten aus erfolgen. Wenn sich der Mieter nicht an das oben beschriebene Verbot hält und dadurch Schäden verursacht, ist der Mieter zur Bezahlung dieser gesamten Kulissenwände und/oder der betreffenden Bodenbelagsteile und/oder Bühnenteile, die der Mieter durch Verstoß gegen diesen Verbot beschädigt hat, verpflichtet.
- 13.c. Der Vermieter haftet niemals für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass die gemieteten Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht erwartungsgemäß funktionieren,

14. Geheimhaltung

Der Mieter wird keine Daten, die ihm durch den Abschluss und/oder die Ausführung des Mietvertrags und/oder bei Abschluss und/oder Ausführung des Mietvertrags in Bezug auf die durch den Vermieter hinsichtlich dieser gemieteten Geräte verwendeten Entwürfe und/oder Konstruktionsmethoden zur Kenntnis gelangen, kopieren oder Dritten zeigen oder bekannt machen.

Article 15. Verweigerungsrecht des Vermieters

Der Vermieter hat jederzeit das Recht, ohne Angabe von Gründen einen Mietvertrag nicht zu schließen.

Article 16 Verwendung durch Dritte

Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemieteten Geräte entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu vermieten oder leihweise zu überlassen.

Article 17. BUMA-/STEMRA-/SENA-Rechte

Alle Kosten in Bezug auf BUMA-, STEMRA-, SENAREchte, die aus dem Umstand, dass der Mieter Musik aufführt, sei es mechanisch oder live, bei öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen, oder aus der Speicherung dieser Musik auf Audioträgern resultieren, sofern dieses Aufführen und/oder Speichern mittels durch den Vermieter bereitgestellter Geräte erfolgt, trägt in voller Höhe der Mieter, der den Vermieter darüber hinaus schadlos hält in Bezug auf jeden möglichen diesbezüglichen Anspruch durch BUMA/STEMRA/SENA.

Article 18. Besondere Bestimmungen

Wenn der Mieter bei der Installation der Geräte und/oder bei deren Bedienung während der Mietdauer oder bei der Begleitung oder Organisation der vollständigen Produktion einer Show oder anderen Veranstaltung technisches Personal von FireWare in Anspruch nehmen möchte, gelten dafür neben den vorliegenden AGB auch Besondere Bestimmungen, die diesen AGB als Anlage beigefügt sind und zusammen mit diesen AGB einen untrennbaren Bestandteil des Mietvertrags bilden.

Artikel 19 Streitigkeiten

- 19.a Für Streitigkeiten bildet das Gericht am Sitz des Verwenders den ausschließlichen Gerichtsstand, es sei denn, das Kantongericht ist zuständig. Nichtsdestotrotz hat der Verwender das Recht,

- die Streitigkeit bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 19.b Die Parteien werden das Gericht erst dann anrufen, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, eine Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Artikel 20 Anwendbares Recht

1. Auf jeden Vertrag zwischen dem Verwender und dem Käufer findet niederländisches Recht Anwendung.

Artikel 21 Änderung, Auslegung und Fundstelle der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen wurden in der Geschäftsstelle der Handelskammer Amsterdam hinterlegt.
2. Für die Auslegung des Inhalts und der Bedeutung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets die niederländische Fassung ausschlaggebend.
3. Anwendung findet stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags galt.

Allgemeine Dienstleistungs- bedingungen

FireWare B.V.
De Stek 5
1771 SP Wieringerwerf
The Netherlands
Tel. +31 (0)88 252 60 00
Fax +31 (0)88 252 60 90
info@FireWare.nl
www.FireWare.nl

IHK: 528.27.291
UID-Nr.: NL-8506.16.621.B01

FireWare B.V., auch handelnd unter den Namen
FireRent, FireSales und FireConsult

nachfolgend bezeichnet als „Verwender“

Artikel 1 Definitionen

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe in der unten aufgeführten Bedeutung verwendet, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.
Verwender: der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Auftraggeber: der Vertragspartner des Verwenders.
Vertrag: der Dienstleistungsvertrag.

Artikel 2 Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen dem Verwender und einem Auftraggeber, auf das/die/den der Verwender diese Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit die Parteien von diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen sind.
2. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen finden entsprechende Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und etwaigen Dritten, die der Verwender bei der Ausführung der Arbeiten einsetzt.
3. Etwaige Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
4. Die Anwendbarkeit etwaiger Einkaufs- oder anderer Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.
5. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder erfolgreich angefochten werden, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich anwendbar. Der Verwender und der Auftraggeber werden dann miteinander beratschlagen, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder erfolgreich angefochtenen Bestimmungen ersetzen, wobei, wenn und soweit möglich, der Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 Angebote en Offerten

1. Alle Offerten sind unverbindlich und widerruflich.
2. Die durch den Verwender unterbreiteten Offerten sind unverbindlich; sie haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, wenn nicht anders angegeben. Der Verwender ist nur dann an die Offerten gebunden, wenn der Vertragspartner deren Annahme

- schriftlich innerhalb von 30 Tagen bestätigt, wenn nicht anders angegeben.
3. Der Verwender kann eine Offerte, bevor der Auftraggeber diese angenommen hat, innerhalb der oben genannten Gültigkeitsdauer widerrufen.
 4. Die in Angeboten und Offerten angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt. und staatliche Abgaben ebenso wie ohne etwaige im Rahmen des Vertrags aufzuwendende Kosten, darunter Versand- und Verwaltungskosten, wenn nicht anders angegeben.
 5. Wenn die Annahme (in untergeordneten Punkten) von dem in die Offerte aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Verwender daran nicht gebunden. Der Vertrag wird nicht mit dem Inhalt dieser abweichenden Annahme geschlossen, es sei denn, der Verwender teilt etwas anderes mit.
 6. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Verwender nicht zur Verrichtung eines Teils des Auftrags zu einem verhältnismäßigen Teil des angegebenen Preises.
 7. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 3 Angebote en Offerten

1. Alle Offerten sind unverbindlich und widerruflich.
2. Die durch den Verwender unterbreiteten Offerten sind unverbindlich; sie haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, wenn nicht anders angegeben. Der Verwender ist nur dann an die Offerten gebunden, wenn der Vertragspartner deren Annahme schriftlich innerhalb von 30 Tagen bestätigt, wenn nicht anders angegeben.
3. Der Verwender kann eine Offerte, bevor der Auftraggeber diese angenommen hat, innerhalb der oben genannten Gültigkeitsdauer widerrufen.
4. Die in Angeboten und Offerten angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt. und staatliche Abgaben ebenso wie ohne etwaige im Rahmen des Vertrags aufzuwendende Kosten, darunter Versand- und Verwaltungskosten, wenn nicht anders angegeben.
5. Wenn die Annahme (in untergeordneten Punkten) von dem in die Offerte aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Verwender daran nicht gebunden. Der Vertrag wird nicht mit dem Inhalt dieser abweichenden Annahme geschlossen, es sei denn, der Verwender teilt etwas anderes mit.

6. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Verwender nicht zur Verrichtung eines Teils des Auftrags zu einem verhältnismäßigen Teil des angegebenen Preises.
7. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 4 Ausführung des Vertrags

1. Der Verwender wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Einklang mit den Anforderungen an eine gute handwerkliche Arbeit nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Stand der Wissenschaft ausführen.
2. Wenn und soweit eine korrekte Ausführung des Vertrags dies erfordert, hat der Verwender das Recht, bestimmte Arbeiten durch Dritte verrichten zu lassen.
3. Der Käufer sorgt dafür, dass alle Daten, hinsichtlich derer der Verwender mitteilt, dass diese für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, oder hinsichtlich derer der Käufer vernünftigerweise erkennen muss, dass diese für die Ausführung des Vertrags notwendig sind, dem Verwender rechtzeitig übermittelt werden. Wenn die für die Ausführung des Vertrags benötigten Daten dem Verwender nicht rechtzeitig übermittelt worden sind, hat der Verwender das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder die aus der Verzögerung resultierenden Zusatzkosten dem Käufer zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.
4. Der Verwender haftet für keinerlei Schäden, die aus dem Umstand resultieren, dass der Verwender von durch den Käufer übermittelten falschen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist.
5. Wenn vereinbart worden ist, dass der Vertrag phasenweise ausgeführt wird, kann der Verwender die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich gebilligt hat.
6. Wenn der Verwender oder durch den Verwender eingeschaltete Dritte im Rahmen des Auftrags Arbeiten am Standort des Käufers oder an einem durch den Käufer bezeichneten Standort verrichten, trägt der Käufer kostenlos Sorge für die durch diese Mitarbeiter vernünftigerweise gewünschte Ausstattung.
7. Der Käufer hält den Verwender schadlos in Bezug auf etwaige Ansprüche Dritter, denen infolge der Ausführung des Vertrags

ein Schaden entsteht und die gegen den Verwender diesbezüglich einen Schadenersatzanspruch haben, es sei denn, die Entstehung des Schadens ist auf Absicht oder grobe Schuld des Verwenders zurückzuführen. Schuld des Verwenders zurückzuführen.

Artikel 5 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verwenders.
2. Wenn die Lieferung auf Basis der „Incoterms“ erfolgt, werden die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden „Incoterms“ Anwendung finden.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verwender diese bei ihm abliefern oder abliefern lässt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm diese gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, abzunehmen.
4. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder die Übermittlung von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen unterlässt, ist der Verwender berechtigt, die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern.
5. Wenn die Sachen geliefert werden, ist der Verwender berechtigt, etwaige Lieferkosten in Rechnung zu stellen. Diese werden dann gesondert fakturiert.
6. Wenn der Verwender im Rahmen der Ausführung des Vertrags Daten vom Käufer benötigt, beginnt die Lieferzeit, nachdem der Käufer diese dem Verwender zur Verfügung gestellt hat.
7. Wenn der Verwender eine Lieferfrist angegeben hat, stellt diese lediglich eine Richtangabe dar. Eine angegebene Lieferzeit stellt daher niemals eine endgültige Frist dar. Bei Überschreitung einer Frist muss der Käufer den Verwender schriftlich in Verzug setzen und dabei eine Frist von mindestens 14 Tagen einhalten.
8. Der Verwender ist berechtigt, die Sachen in Teilen zu liefern, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder die Teillieferung besitzt keinen eigenständigen Wert. Der Verwender ist berechtigt, das auf diese Weise Gelieferte gesondert zu fakturieren.
9. Wenn vereinbart worden ist, dass der Vertrag phasenweise ausgeführt wird, kann der Verwender die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich gebilligt hat.

Artikel 6 Muster und Modelle

1. Wurde dem Käufer ein Muster oder Modell gezeigt oder übermittelt, wird vermutet, dass dieses lediglich zur Veranschaulichung übermittelt wurde, ohne dass die Sache diesem entsprechen muss, wenn nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass die Sache diesem entsprechen wird.
2. Bei Verträgen bezüglich einer unbeweglichen Sache gelten Angaben zur Fläche oder zu anderen Maßen sowie andere Angaben ebenfalls lediglich als Richtangaben, ohne dass die Sache diesen Angaben entsprechen muss.

Artikel 7 Untersuchung, Rügen

1. Der Käufer ist verpflichtet, das Gelieferte zum Zeitpunkt der (Aus-)Lieferung, in jedem Fall jedoch so schnell wie möglich, zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Dabei muss der Käufer untersuchen, ob Qualität und Quantität des Gelieferten den Vereinbarungen oder jedenfalls den Anforderungen entsprechen, die daran im normalen (Handels-)Verkehr gestellt werden.
2. Etwaige sichtbare Mängel oder Defizite müssen dem Verwender innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Nicht sichtbare Mängel oder Defizite müssen innerhalb von drei Wochen nach Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 2 Monaten nach der Lieferung, gemeldet werden.
3. Wenn gemäß dem vorstehenden Absatz rechtzeitig gerügt wird, bleibt der Käufer zur Abnahme und Bezahlung der gekauften Sachen verpflichtet. Wenn der Käufer mangelhafte Sachen zurückgeben möchte, erfolgt dies mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders auf die durch den Verwender angegebene Weise.

Article 8. Allowances, price, and costs

1. Wenn der Verwender mit dem Käufer einen festen Verkaufspreis vereinbart hat, ist der Verwender dennoch zur Erhöhung des Preises verpflichtet.
2. Der Verwender darf Preiserhöhungen unter anderem dann weiterreichen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots und dem Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags signifikante Preisänderungen beispielsweise in Bezug auf Wechselkurse, Löhne, Rohstoffe, Halberzeugnisse und/oder Verpackungsmaterial eingetreten sind.

3. Die durch den Verwender angegebenen Preise verstehen sich ohne MwSt. und etwaige andere Abgaben sowie ohne etwaige im Rahmen des Vertrags aufzuwendende Kosten, darunter Versand- und Bearbeitungskosten, wenn nicht anders angegeben.

Artikel 9 Änderung des Vertrags

1. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Ausführung notwendig ist, die zu verrichtenden Arbeiten zu ändern und/oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen.
2. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag geändert und/oder ergänzt wird, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Vollendung der Ausführung auswirken. Der Verwender wird den Käufer so schnell wie möglich darüber informieren.
3. Wenn die Änderung und/oder Ergänzung des Vertrags finanzielle und/oder qualitative Folgen hat, wird der Verwender den Käufer darüber informieren.
4. Wenn ein Festpreis vereinbart worden ist, wird der Verwender dabei angeben, inwieweit die Änderung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung dieses Festpreises zur Folge hat.
5. Abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen kann der Verwender keine Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Ergänzung auf Umständen beruht, die dem Verwender zuzurechnen sind.

Artikel 10 Inkassokosten

1. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug, trägt der Auftraggeber alle angemessenen Kosten für die außergerichtliche Eintreibung. Wenn der Auftraggeber mit der rechtzeitigen Bezahlung einer Geldsumme in Verzug bleibt, verwirkt er daneben eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15% auf den noch geschuldeten Betrag. Diese Vertragsstrafe beläuft sich auf mindestens € 50,00 und lässt den Anspruch des Verwenders auf Schadenersatz unberührt.
2. Wenn der Verwender höhere Kosten aufgewendet hat, die vernünftigerweise notwendig waren, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.
3. Die eventuell aufgewendeten angemessenen Gerichts- und Vollstreckungskosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.

4. Der Auftraggeber schuldet auf die aufgewendeten Inkassokosten Zinsen.

Artikel 11 Untersuchung, Rügen

1. Beschwerden über die verrichteten Arbeiten muss der Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der betreffenden Arbeiten, schriftlich dem Verwender melden. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, damit der Verwender in der Lage ist, adäquat zu reagieren.
2. Wenn eine Beschwerde begründet ist, wird der Verwender die Arbeiten nachträglich noch wie vereinbart verrichten, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber nachweisbar sinnlos geworden, was der Auftraggeber schriftlich kundzutun hat.
3. Wenn eine nachträgliche Verrichtung der vereinbarten Arbeiten nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, wird der Verwender lediglich innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 haften.

Artikel 12 Kündigung

1. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit zwischenzeitlich schriftlich kündigen.
2. Wenn der Auftraggeber den Vertrag zwischenzeitlich kündigt, hat der Verwender Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen und plausibel darzulegenden Auslastungsverlustes, es sei denn, der Kündigung liegen Fakten und Umstände zu Grunde, die dem Verwender zuzurechnen sind. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dann zur Bezahlung der Deklarierungen für die bis zu diesem Zeitpunkt verrichteten Arbeiten verpflichtet. Die vorläufigen Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt verrichteten Arbeiten werden dann auch unter Vorbehalt dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
3. Wenn der Verwender den Vertrag zwischenzeitlich kündigt, wird der Verwender in Absprache mit dem Auftraggeber für eine Übertragung von noch zu verrichtenden Arbeiten an Dritte sorgen, es sei denn, der Kündigung liegen Fakten und Umstände zu Grunde, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.
4. Wenn die Übertragung der Arbeiten mit zusätzlichen Kosten für den Verwender verbunden ist, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 13 Aussetzung und Auflösung

1. Der Verwender ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag auflösen, wenn:
 - der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt.
 - dem Verwender nach Abschluss des Vertrags Umstände zur Kenntnis gelangen, die die Befürchtung rechtfertigen, dass der Auftraggeber die Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Falls die Befürchtung gerechtfertigt ist, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht pflichtgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur zulässig, soweit die Pflichtverletzung diese rechtfertigt.
 - der Auftraggeber bei Abschluss des Vertrags gebeten wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit unterbleibt oder unzureichend ist.
2. Darüber hinaus ist der Verwender befugt, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen), wenn Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder dass die Erfüllung nach dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit nicht länger erwartet werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen des Verwenders gegen den Auftraggeber sofort fällig. Wenn der Verwender die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine Ansprüche, die ihm gemäß dem geltenden Recht und dem Vertrag zustehen.
4. Verwender behält stets das Recht, Schadenersatz zu fordern.

Artikel 14 Rückgabe der bereitgestellten Sachen

1. Wenn der Verwender dem Auftraggeber bei der Ausführung des Vertrags Sachen zur Verfügung gestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Gelieferte innerhalb von 14 Tagen im ursprünglichen Zustand, frei von Mängeln und vollständig zurückzugeben. Wenn der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht erfüllt, trägt er alle daraus resultierenden Kosten.
2. Wenn der Auftraggeber aus irgendeinem Grund auch, nachdem er entsprechend in Verzug gesetzt worden ist, die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung weiterhin unterlässt,

ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Verwender den Betrag des dadurch entstandenen Schadens, darunter die Austauschkosten, zu erstatten.

Artikel 15 Haftung

1. Wenn der Verwender in Bezug auf die Ausführung des Vertrags gegenüber dem Auftraggeber haftbar sein sollte, ist die Haftung des Verwenders gegenüber dem Auftraggeber beschränkt auf dasjenige, das in dieser Bestimmung geregelt wird.
2. Wenn der Verwender für unmittelbare Schäden haftet, ist die Haftung auf maximal den zweifachen Betrag der zuletzt verschickten Deklaration hinsichtlich des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht, beschränkt. Hat der Verwender diesbezüglich noch keine Rechnung verschickt, ist die Haftung des Verwenders auf den zweifachen Betrag der Vergütung, auf die der Verwender zum Zeitpunkt des Eintritts der Schadenursache Anspruch hatte, beschränkt. Die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, den der Haftpflichtversicherer des Verwenders im konkreten Fall auszahlt.
3. Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels wird bei einem Auftrag mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten die Haftung ferner auf den für die letzten sechs Monate geschuldeten Vergütungsanteil beschränkt.
4. Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich verstanden:
 - die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht;
 - die etwaigen vernünftigerweise aufgewendeten Kosten, um die mangelhafte Leistung des Verwenders mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, es sei denn, diese können dem Verwender nicht zugerechnet werden;
 - angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Beschränkung von Schäden aufgewendet wurden, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
5. Der Verwender haftet nicht für mittelbare Schäden, darunter Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.
6. Die in diese Geschäftsbedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen für mittelbare Schäden gelten nicht, wenn der



Schaden auf Absicht oder grobe Schuld des Verwenders oder der durch den Verwender im Rahmen der Ausführung des Vertrags eingeschalteten Dritten zurückzuführen ist.

Artikel 16 Schadloshaltungen

1. Der Auftraggeber hält den Verwender schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter in Bezug auf Rechte am geistigen Eigentum an durch den Auftraggeber übermittelten Materialien oder Daten, die bei der Ausführung des Vertrags des Vertrags verwendet werden.
2. Wenn der Auftraggeber dem Verwender Datenträger, elektronische Dateien oder Software usw. bereitstellt, garantiert dieser, dass die Datenträger, elektronischen Dateien oder Software frei von Viren und Defekten sind.

Artikel 17 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Sachen, die den Gegenstand des Vertrags bilden, geht auf den Auftraggeber über, sobald diese dem Auftraggeber in rechtlicher und/oder faktischer Hinsicht geliefert werden und damit in den Herrschaftsbereich des Auftraggebers oder eines durch den Auftraggeber zu benennenden Dritten gelangen.

Artikel 18 Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind zur Erfüllung einer Verpflichtung nicht verpflichtet, wenn sie an der Erfüllung durch einen Umstand gehindert sind, der nicht schuldhaft herbeigeführt wurde und der weder kraft Gesetzes noch aufgrund eines Rechtsgeschäfts noch gemäß der herrschenden Verkehrsanschauung diesen zuzurechnen ist.
2. Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben demjenigen, das ohnehin darunter im geltenden Recht sowie in der Rechtsprechung verstanden wird, zusätzlich alle externen vorhergesehenen oder unvorhergesehenen Ursachen verstanden, die dem Einflussbereich des Verwenders entzogen sind und die den Verwender an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, darin inbegriffen Streiks im Betrieb des Verwenders.
3. Der Verwender darf sich auch dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Verwender seine Verpflichtungen bereits hätte erfüllen müssen.
4. Die Parteien können die Verpflichtungen aus dem Vertrag

während der Dauer der höheren Gewalt aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig zu sein.

5. Soweit der Verwender einen Teil seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits erfüllt hat oder wird erfüllen können und der bereits erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert besitzt, ist der Verwender berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert zu fakturieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Deklaration so zu begleichen, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 19 Geheimhaltung

1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus irgendeiner anderen Quelle erworben haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn die andere Partei dies mitgeteilt hat oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.
2. Wenn der Verwender aufgrund des geltenden Rechts oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an durch das geltende Recht oder das zuständige Gericht benannte Dritte weiterzugeben, und sich der Verwender nicht auf ein durch das geltende Recht oder das zuständige Gericht anerkanntes oder eingeräumtes Verweigerungsrecht berufen kann, ist der Verwender nicht zur Leistung von Schadenersatz oder zur Schadloshaltung verpflichtet und ist der Vertragspartner nicht zur Auflösung des Vertrags berechtigt, sollte dadurch irgendein Schaden entstanden sein.

Artikel 20 Rechte am geistigen Eigentum und Urheberrechte

1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich der Verwender die Rechte und Befugnisse vor, die dem Verwender gemäß dem niederländischen Urhebergesetz (Auteurswet) zustehen.
2. Alle durch den Verwender bereitgestellten Unterlagen, wie etwa Berichte, Empfehlungen, Verträge, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software usw.,

sind ausschließlich für eine Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen durch den Auftraggeber nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verwenders vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gegeben werden, es sei denn, aus der Art der übermittelten Unterlagen ergibt sich etwas anderes.

3. Der Verwender behält sich das Recht vor, die durch die Ausführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse zu anderen Zwecken zu verwenden, soweit dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 21 Muster und Modelle

1. Wurde dem Auftraggeber ein Muster oder Modell gezeigt oder übermittelt, wird vermutet, dass dieses lediglich zur Veranschaulichung übermittelt wurde, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass das zu liefernde Produkt diesem entsprechen muss.
2. Bei einem Auftrag bezüglich einer unbeweglichen Sache gelten Angaben zur Fläche oder zu anderen Maßen sowie andere Angaben ebenfalls lediglich als Richtangaben, ohne dass das zu liefernde Produkt diesen Angaben entsprechen muss.

Artikel 22 Nichtübernahme von Personal

1. Der Auftraggeber darf während der Laufzeit des Vertrags sowie ein Jahr nach dessen Ende auf keinerlei Weise - außer nach einer entsprechenden Absprache mit dem Verwender - Mitarbeiter des Verwenders oder Mitarbeiter von Unternehmen, die der Verwender bei der Ausführung dieses Vertrags eingesetzt hat und die an der Ausführung des Vertrags beteiligt (gewesen) sind, einstellen oder anderweitig, weder unmittelbar noch mittelbar, für sich arbeiten lassen.

Artikel 23 Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten bildet das Gericht am Sitz des Verwenders den ausschließlichen Gerichtsstand, es sei denn, das Kantongericht ist zuständig. Nichtsdestotrotz hat der Verwender das Recht, die Streitigkeit bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.
2. Die Parteien werden das Gericht erst dann anrufen, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, eine Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Artikel 24 Anwendbares Recht

1. Auf jeden Vertrag zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.

Artikel 25 Änderung, Auslegung und Fundstelle der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen wurden in der Geschäftsstelle der Handelskammer Alkmaar hinterlegt.
2. Für die Auslegung des Inhalts und der Bedeutung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets die niederländische Fassung ausschlaggebend.
3. Anwendung findet stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags galt.